

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Neugestaltung des Straßenraumes unter der Eisenbahnüberführung
(EÜ) HansasträÙe am Bahnhof Dresden Neustadt und barrierefreier Ausbau der Halte-
stelle „Bahnhof Neustadt (HansasträÙe)“**

**Gz.: 32-0522/1271
Vom 25. Juni 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AG hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. Juni 2021 einen Antrag auf Planänderung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gestellt. Die HansasträÙe verläuft am Bahnhof Dresden-Neustadt als Bundesstraße B 170 nördlich des Knotenpunktes HansasträÙe / Antonstraße / Hainstraße (Schlesischer Platz) unter den Anlagen der Deutschen Bahn AG durch die Eisenbahnüberführung (EÜ) HansasträÙe. Gegenstand des Bauvorhabens ist der grundlegende Ausbau der Verkehrsanlagen im Bereich der Eisenbahnüberführung am Bahnhof Dresden Neustadt. Der Gleisabstand wird auf 3,00 m erweitert und die sich anschließenden Fahrbahnen und Gehwege werden erneuert. Die Haltestelle Bahnhof Neustadt wird in der vorhandenen Lage barrierefrei ausgebaut. Der Planungsabschnitt beträgt 475 m.

Das Vorhaben Neugestaltung des Straßenraumes unter der EÜ HansasträÙe am Bahnhof Dresden Neustadt und barrierefreier Ausbau der Haltestelle „Bahnhof Neustadt HansasträÙe“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 3 i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG). Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 25. Juni 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 25 UVPG. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Wohnbebauung und bereits vorhandener Straßenverkehrsanlagen,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des betroffenen geographischen Gebietes,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar.

Leipzig, den 25. Juni 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung